

**Der Karren e.V.
Satzung**

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.08.2021,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg
unter der Nummer VR 3066 am 06.12.2021.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Der Karren e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Sankt Augustin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Bekenntnisbindung

- (1) Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, das Wohlfahrtswesen sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten vorgenannter Zwecke und die Fortbildung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören daher die Gründung, Trägerschaft und Unterstützung von Arbeits-, Wohn- und Lebensmöglichkeiten von Menschen, die nicht im allgemeinen Produktionsprozess stehen oder auch in anderen Lebensbereichen an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind; insbesondere von Menschen mit Behinderungen oder anderen hilfebedürftigen Menschen.

Grundlage der Arbeit des Vereins ist, dem Anspruch der hilfsbedürftigen Menschen auf Selbstbestimmung gerecht zu werden und sie zu befähigen im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten eigenverantwortlich zu handeln. Der Verein ist damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

Der Verein fördert die Selbst- und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung. Er setzt sich für ihre Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit ein. Er unterstützt hierbei auch Angehörige sowie Ehrenamtliche, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen. Im Rahmen des Inklusions- und Teilhabegedankens können sich seine Angebote auch an nicht-behinderte Menschen richten.

Der Verein bietet seine Unterstützung allen betroffenen Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität an.

- (3) Die Unterstützung der hilfebedürftigen Menschen im Sinne des Vereinszwecks soll insbesondere verwirklicht werden durch
- a) Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Präventionsarbeit zur Vorbeugung sowie Gesundheitsaufklärung zur frühzeitigen Feststellung von Erkrankungen und Behinderungen sowie zur Inanspruchnahme optimaler therapeutischer Hilfen und sonstiger Unterstützungsangebote,
 - c) Wohngruppen, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Freizeitgestaltung,
 - d) Schaffung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten,
 - e) Betrieb und Organisation von Pflege-, Betreuungs- und Beratungsdiensten,
 - f) Kunst-, Gestaltungs- und Bildungsarbeit,
 - g) Gewinnung, Betreuung und Fortbildung ehrenamtlich tätiger Personen für die Umsetzung der Vereinszwecke sowie,
 - h) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie die leitenden Mitarbeitenden sollen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis oder einem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Die übrigen Mitarbeitenden gehören in der Regel einem christlichen Bekenntnis an. Alle Organmitglieder und Mitarbeitende achten den diakonischen Auftrag des Vereins.
- (5) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL - und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (6) Der Verein kann zur Zweckerreichung auch eigene Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Fördermitglieder unterstützen und fördern den Verein in erster Linie im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung ideell und finanziell.
- (2) Mitglied kann werden, wer einem christlichen Bekenntnis angehört oder den diakonischen Auftrag des Vereins unterstützt. Juristische Personen als Mitglieder sollen in der Regel einer christlichen Kirche zugeordnet sein.
- (3) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Juristische Personen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, oder andere Organisationen, in denen sich die Tätigkeit des Vereins realisiert, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelt. Die Beitragsordnung kann für verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge vorsehen. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt.
- (7) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen oder eines Aufsichtsratsmitglieds die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Die Kündigung durch den Verein bedarf der Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Vorstand jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt, die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört, eine mit den Werten und Zielen des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt oder sich in anderer Weise vereinsschädlich verhält. Vor seinem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören; der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (9) Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein auf Anforderung ein Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Vorstand,
- d) Prüfungsausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Aufsichtsrat lädt dazu in Textform mit einer Frist von vier Wochen und einer Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu zwei Wochen vor der Versammlung dem Aufsichtsrat mitzuteilen und von diesem unverzüglich allen Mitgliedern in Textform zuzuleiten. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung diskutiert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Über sie kann Beschluss gefasst werden, wenn es sich um Initiativanträge zu tagespolitischen Themen oder Arbeitsaufträge für den Aufsichtsrat bzw. den Vorstand handelt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Aufsichtsrat jederzeit einberufen werden. Der Aufsichtsrat muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe einer Tagesordnung wünscht. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von den Mitgliedern oder vom Vorstand formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Versammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats oder eine/n Stellvertreter/in geleitet, solange die Versammlung keine andere Leitung bestimmt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollanten oder eine Protokollantin.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung von Richtlinien und Grundsätzen für den Verein.
 - b) Wahl des Aufsichtsrates, wobei der Vorsitz und zwei Personen zur Stellvertretung bestimmt werden.

Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältniswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Wählbar sind nur Mitglieder, die Ihre Kandidatur spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt haben. Der Aufsichtsrat hat die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Wahl über alle Kandidaturen zu informieren.

- c) Wahl und Abwahl von zwei bis drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

Für Geschäftsjahre, in denen die Jahresabschlüsse des Vereins und seiner Mehrheitsbeteiligungen durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden, kann auf die Wahl eines Prüfungsausschusses verzichtet werden.

- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und ggf. des Berichts des Prüfungsausschusses.

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und Testate des Wirtschaftsprüfers. Gleiches gilt für Mehrheitsbeteiligungen oder andere Körperschaften, auf die ein wesentlicher Einfluss ausgeübt werden kann.

- e) Entscheidung über eine Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

- f) Entscheidung über Investitionen von mehr als 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres.

- g) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände.

- h) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates.

- i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

- j) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch den Aufsichtsrat nach §4 Abs. 7.

- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (5) Beschlüsse der Mitglieder können auch auf schriftlichem oder elektronischen Wege, im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung oder einer Online-Beteiligung eines Teils der Mitglieder gefasst werden, wenn dieses Verfahren im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder den Aufsichtsrat mit 4/5 Mehrheit beschlossen wird. In diesen Fällen sind Beschlüsse unwirksam, wenn Mitglieder in Höhe des Quorums zur Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Verfahren im Rahmen der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung oder im Falle einer Versammlung bis zum Beginn der Versammlung widersprechen. Die Mitgliederversammlung kann eine Verfahrensordnung für schriftliche und elektronische Beschlussfassungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

- (6) Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen vor oder zu Beginn der Sitzung benannten Vertreter ab. Auf Anforderung der Versammlungsleitung ist die Vollmacht nachzuweisen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, soweit sie nicht als Grundsatzfragen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. Die evangelischen Körperschaften im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein, die Mitglied des Vereins sind, können zusätzlich einen gemeinsamen Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Amtszeit der durch Nachwahl bestimmten und der entsendeten Aufsichtsratsmitglieder endet immer mit der Amtszeit des übrigen Aufsichtsrats. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.
- (4) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in der Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem der Verein mit mindestens 20% beteiligt ist.
 - b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mindestens 20 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten angestellt gewesen sein.

- c) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Aufsichtsrats oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person zu weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und Unternehmen, an denen der Verein mit mindestens 20 % beteiligt ist, resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats nachzuweisen hat. Bei der Wahl kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit – oder später der Aufsichtsrat mit einstimmigem Beschluss – Ausnahmen bis zum Ende der Wahlperiode zulassen.
- d) Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 70 Jahre sind.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten.
- b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung.
- c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und mehrjährigen Investitionsplans sowie der strategischen Planung, wobei einzelne Entscheidungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden können.
- d) Entscheidung politischer und strategischer Fragestellungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die Dringlichkeit eine Befassung durch die Mitgliederversammlung nicht zulässt.
- e) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten.
- f) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen.
- g) Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Jahresabschlussprüfung, sofern der Umsatz des Vereins und seiner Mehrheitsbeteiligungen über 5 Millionen EUR liegt.
- h) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratssitzung.
- i) Feststellung des Jahresabschlusses.
- j) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegte Beschlussgegenstände.

- k) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis i) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten.
 - l) Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften.
Die Vertretung in Spitzen- und Fachverbänden erfolgt abweichend durch den Vorstand.
 - m) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand.
 - n) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.
 - o) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch allgemeine Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem/r Wirtschaftsprüfer/in durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
 - (7) Die Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich maximal bis zum Beginn der nächsten Amtszeit des Aufsichtsrats erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.
 - (8) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
 - (9) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
 - (10) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Nutzerrates, als Selbstvertretungsorgan der Nutzerinnen und Nutzer des Vereins, kann ein- bis zweimal jährlich ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
 - (11) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
 - (12) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.

- (13) Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (14) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (15) Der Aufsichtsrat erlässt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand.
- Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (16) Einmal jährlich berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Mehrheitsbeteiligungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen.
- (17) Auf die Aufsichtsratsmitglieder werden die Rechtsfolgen des § 31a BGB analog angewendet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden (Sprecher/in) und ein oder zwei weiteren Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können befristet und unbefristet berufen werden. Sofern Personen berufen werden, die bisher nicht für den Verein oder seine Mehrheitsbeteiligungen tätig waren, soll die erste Berufung in der Regel auf fünf Jahre befristet werden. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.

- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Aufsichtsrats.

§ 9 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann besondere Vertreterinnen oder Vertreter nach § 30 BGB zur Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen.
- (2) Ein besonderer Vertreter oder eine besondere Vertreterin vertritt den Verein in seinem Aufgaben- oder Geschäftsbereich zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter oder einer besonderen Vertreterin.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf aller Organsitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von einem Monat bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Protokolle von Vorstandssitzungen sind möglichst zeitnah auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugänglich zu machen.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen eingeschränkten Auftrag erteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis drei Personen. Die Amtsdauer kann bei der Wahl befristet werden und endet spätestens mit dem Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeitende anhören.

- (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung bzw. der Aufsichtsrat beschließt.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sind zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat in schriftlicher Form zu beantragen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden oder die rein redaktioneller Natur sind. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur evangelischen Kirche verändern sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL -.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Der Karren“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.